

Reparaturbedingungen der Gausch LKW-Service GmbH Rheinmünster

Auftragserteilung

1. In einem Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche Fertigstellungstermin anzugeben. Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Auftragscheines.
2. Eine verbindliche Angabe des Fertigstellungstermins erfolgt ausschließlich auf Verlangen des Auftraggebers. Eine verbindliche Angabe bedarf der Schriftform.
3. Mit Erteilung des Auftrages ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seinem Ermessen Unteraufträge, die in Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, zu erteilen und Probefahrten durchzuführen.
4. Korrespondenzsprache ist deutsch. Wird hiervon abgewichen, so ist die Haftung für Übersetzungsfehler ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Preisangaben, Kostenvoranschlag

1. Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer im Auftragschein die Preise, die bei der Durchführung des Auftrages voraussichtlich entstehen.
2. Verbindliche Preisangaben des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich im Rahmen eines schriftlichen Kostenvoranschlages. In diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu bezeichnen. Der Auftragnehmer ist an den Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 14 Tagen nach seiner Abgabe gebunden. Die in Zusammenhang mit der Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, sofern dies im Einzelfall vereinbart ist. Bei Erteilung des Auftrages auf Grundlage des Kostenvoranschlages werden etwaige Kosten für die Abgabe des Kostenvoranschlages mit der Auftragsrechnung verrechnet. Überschreitet der Gesamtpreis den Kostenvoranschlag um mehr als 25%, so ist der Auftragnehmer nur dann zur Abrechnung des Mehrbetrages berechtigt, wenn der Auftraggeber den Mehrkosten zustimmt.
3. Preisangaben erfolgen ausschließlich in EURO unter Angabe der im Zeitpunkt der Auftragserteilung anzuwendenden Umsatzsteuer. Ist der Auftraggeber Mitglied eines EU-Staates, verpflichtet er sich, dem Auftragnehmer bei Auftragserteilung die gültige USt-Identifikationsnummer (VAT-Number) mitzuteilen.

Fertigstellung

1. Fertigstellungstermine oder Fristen, die von den Parteien nicht als verbindlich vereinbart wurden, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
2. Hält der Auftragnehmer bei Aufträgen, welche die Instandsetzung eines Kraftfahrzeuges zum Gegenstand haben, einen schriftlich gemäß Ziffer 1 als verbindlich vereinbarten Fertigstellungstermin länger als 48 Stunden schuldhaft nicht ein, so hat der Auftragnehmer nach seiner Wahl dem Auftraggeber 50% der Kosten für eine tatsächliche Inanspruchnahme eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges oder den durch die verzögerte Fertigstellung entstandenen Verdienstausfall zu ersetzen, soweit der Auftraggeber seiner Pflicht zur Schadensminderung ausreichend nachgekommen ist. Ein weitergehender Verzugsschaden, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ist ausgeschlossen.
3. Der Auftragnehmer ist für eine während des Verzuges durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.
4. Wenn der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz, insbesondere auch nicht zur anteiligen Übernahme der Kosten eines Ersatzfahrzeuges oder des Verdienstausfalles. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist.

Abnahme

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber oder einer zur Abnahme berechtigten Person erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Tages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf 2 Werktage. Im Falle der Nichtabnahme ist der Auftragnehmer befugt, von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen.
3. Bei Abnahmeverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr zu berechnen. Er ist befugt, den Auftragsgegenstand nach seinem Ermessen auch anderweitig zu verwahren. Mit Eintritt des Abnahmeverzuges gehen die Kosten und Gefahren der Aufbewahrung zu Lasten des Auftraggebers.

Zahlung

1. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann.
2. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer unbestritten oder anerkannt sind. Er ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, soweit es auf Ansprüchen aus dem Auftrag beruht.
4. Zahlungsverzug oder Gefährdung von Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers berechtigen den Auftragnehmer, sämtliche bestehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung - unabhängig von der Laufzeit

etwaiger Wechsel - sofort fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Aufträge nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

Gewährleistung

1. Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres seit Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält.
2. Weitergehende Ansprüche, z.B. wegen einer zwingenden gesetzlichen Haftung oder einer anderen Vereinbarung (z.B. Übernahme einer Garantie durch den Auftragnehmer) bleiben hiervon unberührt.
3. Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Auftraggeber beim Auftragnehmer unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

Haftung

1. Hat der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Auftragnehmer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Auftrag dem Auftragnehmer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages überhaupt erst ermöglicht und auf

deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadenfall abgeschlossenen Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Auftragnehmer nur für etwaige damit verbundenen Nachteile des Auftraggebers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Auftragnehmers, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.

2. Soweit die Haftung des Auftragnehmers beschränkt ist, so gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

3. Die Haftung für den Verlust von Geld und anderen Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für jedweden Zubehör zur Ladung oder Ladungssicherung (insbesondere Gurte, Keile und Aluminiumschienen).

4. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Pfandrecht

1. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.

2. Das vertragliche Pfandrecht kann wegen Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsbedingung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehörteile, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an diesen bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

Schlussbestimmungen

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
2. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, von diesem Schriftformerfordernis abzuweichen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn der Auftragnehmer von diesen Kenntnis erlangt hat, es sei denn, die Bedingungen wurden vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.